

Allgemeine Geschäftsbedingungen Light & Sound ON TOUR

I Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich

Light & Sound ON TOUR vermietet, plant, verkauft und installiert professionelle Veranstaltungs- und Präsentationstechnik. Sie erbringt dabei Leistungen in den Vertragsarten Vermietung, Werkleistung, Verkauf, Werklieferung und Dienstleistung. Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf alle genannten Vertragsarten. Die Besonderen Bedingungen beziehen sich auf die jeweilige Vertragsart, die zum Gegenstand der Vereinbarung geworden ist. Sie ergänzen die Allgemeinen Bedingungen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil eines jeden Vertrages, der zwischen einem Kunden und Light & Sound ON TOUR geschlossen wird. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten sie als angenommen. Abweichungen von diesen Bedingungen, Ergänzungen derselben, mündlichen Nebenabreden Zusicherungen von Eigenschaften und/oder nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote von Light & Sound ON TOUR sind freibleibend. Alle Verträge werden mit Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder Rechnung, spätestens mit Ausführung, Zusendung der Lieferung bzw. der Lieferung rechtskräftig.

2.2 Entwürfe, Planung und Zeichnungsunterlagen bleiben mit allen Rechten unser Eigentum, ebenso Fertigungsunterlagen wie Pausen, Schablonen, Filme, Repros und Dias. Die Übertragung von Eigentums- und Urheberrechten an diesen Unterlagen sowie die Berechtigung jeglicher Wiederverwendung, Nachbildung oder Vervielfältigung dieser Unterlagen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Erklärungen. Änderungen von Unterlagen der vorerwähnten Art dürfen nur durch von uns beauftragte Personen vorgenommen werden. Wir sind berechtigt, Unterlagen der vorgenannten Art zu signieren und zu Werbezwecken zu verwenden

2.3 Der Vertragspartner stimmt der Speicherung relevanter Daten durch den Vermieter zu. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

3. Zahlungsbedingungen und Preise

3.1 Alle von uns – gleichgültig in welcher Form – angegebenen Preise sind freibleibend. Verbindlich sind nur die in der schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Preise, vorbehaltlich unseres Rechtes der nachträglichen Änderungen wegen Irrtums, Schreibfehlern usw. Zulässig sind nach Auftragsbestätigung auch Preiserhöhungen, die durch unvorhersehbare und nach Auftragsbestätigung entstandene Veränderungen preisbildender Faktoren begründet sind. Derartige Preiserhöhungen sind den Vertragspartnern innerhalb angemessener Frist anzuzeigen. Für Mehrarbeit (Überstunden), Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden die üblichen Zuschläge berechnet; dies gilt auch für Pauschalaufträge. Dem Auftragsvolumen angemessene Besprechungen werden von uns nicht in Rechnung gestellt. Für weitergehende Besprechungen werden wir dem Vertragspartner neben dem Zeitaufwand eventuell angefallene Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten berechnen. Vorschläge, Texte, Entwürfe usw., die uns gegenüber nicht zu einer Auftragserteilung führen, sind – unabhängig davon, ob sie vom Besteller verwendet werden oder nicht – uns gegenüber zu honorieren. Verzögert sich die Abwicklung eines Auftrages aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, so werden wir die uns in diesem Zusammenhang erwachsenden Ausfallzeiten und sonstigen Aufwendungen dem Vertragspartner zusätzlich in Rechnung stellen.

3.2 Die Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Euro, ausschließlich Verpackung ab Spaichingen.

3.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht eingeschlossen. Sie wird gesondert ausgewiesen.

3.4 Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

3.5 Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Verzugszinsen werden in Höhe von 5 % bei Verbrauchern und 9 % bei Unternehmern über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Light & Sound ON TOUR ist dazu berechtigt, noch ausstehende Lieferungen an den Vertragspartner von einer Vorkasse abhängig zu machen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass Light & Sound ON TOUR einen höheren Verzugschaden geltend macht, hat der Vertragspartner die Möglichkeit nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugschaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.

3.6 Der Vertragspartner hat nur dann das Recht zur Aufrechnung, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

3.7 Zahlungsbedingungen Messebau: Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist, sind die vom Auftraggeber zu leistenden Zahlungen wie folgt fällig: 50 % der Auftragssumme bei Auftragsbestätigung, 40 % der Auftragssumme bei Standübergabe bzw. bei Auslieferung. 10 % Zahlung des Restbetrags innerhalb von 20 Kalendertagen. Es wird im Falle der Stornierung ein Schadensersatz in Höhe der gesamten Vergütung vereinbart.

Im Falle einer frühzeitigen Stornierung, ermäßigt sich dieser jedoch wie folgt:

bis 30 Tage vor Mietbeginn 30 % der Gesamtvergütung

bis 14 Tage vor Mietbeginn 50 % der Gesamtvergütung

bis 7 Tage vor Mietbeginn 80 % der Gesamtvergütung,

danach sind 100 % der Gesamtsumme fällig.

4. Unterlieferanten/Subunternehmer

Light & Sound on Tour ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung von Liefer- und/oder Leistungsverpflichtungen Unterlieferanten und/oder Subunternehmern nach eigenem Ermessen und nach Wahl zu beauftragen.

5. Lieferung, Lieferzeit, höhere Gewalt

5.1 Die Lieferung erfolgt ab Spaichingen auf Gefahr und auf Kosten des Empfängers. Der Liefertermin gilt als erfüllt, sobald die Sendung dem Transportunternehmen / dem Kunden übergeben wurde. Zu diesem Zeitpunkt findet der Gefahrenübergang auf den Käufer statt.

5.2. Der Beginn der von Light & Sound ON TOUR angegebenen Lieferzeit hat die Klärung aller technischen Fragen zur Voraussetzung. Die Lieferverpflichtung von Light & Sound ON TOUR setzt daneben die Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus.

5.3. Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks und Aussperungen sowie beim Eintritt sonstiger unvorhergesehener und von uns nicht zu vertretenden Hindernisse, soweit solche Umstände nachweislich auf die Fertigstellung und/oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die vorerwähnten Umstände bei unseren Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Den sachlichen und/oder zeitlichen Umfang der Lieferungs- und Leistungsbeeinträchtigung durch Umstände der vorgenannten Art wird Light & Sound ON TOUR in wichtigen Fällen unseren Vertragspartner baldmöglichst mitteilen.

6. Zusätzliche Aufträge

Besorgungen, Dienstleistungen und Zusatzaufträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Besorgungen und sonstige – wie auch immer geartete – Dienstleistungen, die – ohne Gegenstand einer schriftlichen Auftragsbestätigung unsererseits zu sein – für den Auftraggeber auf dessen Verlangen durch Mitarbeiter von uns durchgeführt werden, werden wir zu dem im Zeitpunkt der Erbringung dieser Besorgungen und/oder Dienstleistungen gültigen Listen-Brutto-Preisen in Rechnung stellen. Mängelansprüche des Auftraggebers für Besorgungen und/oder Dienstleistungen vorbezeichneter Art sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Messeseitige Hauptanschlüsse und die daraus resultierenden Nebenkosten sowie Kosten für die Müllentsorgung am Standplatz sind in unserem Angebot nicht enthalten und gehen zu Lasten des Ausstellers.

Kosten, die im Angebot für Messen im In/Ausland aus technischen Gründen nicht enthalten sind und nach tatsächlichem Aufwand zu Lasten des Ausstellers abgerechnet werden:

- Leerguteinlagerung bei dortiger Spedition
- Zollkosten sowie Verwaltung der Carnet-Unterlagen
- Standgelder und Platzspesen jeglicher Art
- Abrechnung von vertraglich gebundenen Messespeditionen für Auf- und Abbau sowie Transport innerhalb des Messegeländes. Transportpreis vorbehaltlich der ebenerdigen Befahrbarkeit des Messegeländes.

7. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Gerichtsstand

7.1 Erfüllungsort der obliegenden Leistung ist der Firmensitz von Light & Sound ON TOUR.

7.2 Der Versand erfolgt außerhalb des Transports zum Veranstaltungsort auf Gefahr des Vertragspartners.

7.3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Firmensitz von Light & Sound ON TOUR in Spaichingen. Light & Sound ON TOUR ist ergänzend hierzu berechtigt, auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

8. Haftung

8.1 Die Haftung von Light & Sound ON TOUR tritt nur ein, wenn ein Schaden durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise durch Leistungsverzug oder durch zu vertretendes Unmöglichwerden der Leistung verursacht wurde.

8.2 Darüber hinaus haftet Light & Sound ON TOUR nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Ein Verschulden der Erfüllungsgehilfen ist Light & Sound ON TOUR zuzurechnen. Die Haftung ist auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

8.3 Light & Sound ON TOUR haftet für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangene Gewinne, die durch unsere Erfüllungsgehilfen dem Vertragspartner erwachsen, nur insoweit, als wir oder unsere Erfüllungsgehilfen diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Hinsichtlich eventueller Ersatzansprüche Dritter hat der Vertragspartner uns sowie unsere Gehilfen und Beauftragten freizustellen. Mängelansprüche aufgrund mangelhafter Lieferungen und Leistungen unserer Untertierlieferanten und Subunternehmer sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, es sei denn, dass uns bezüglich der Auswahl der Untertierlieferanten und/oder Subunternehmer ein Verschulden trifft. Messestandteile (nebst Einrichtungsgegenständen und Zubehör), die von uns dem Auftraggeber mietweise überlassen werden, sind von uns gegen Diebstahl, Feuer und Wasser versichert. Bis zur Rückgabe dieser Mietgegenstände haftet der Vertragspartner für deren Beschädigung. Bei Auslandstransporten hat der Vertragspartner darüber hinaus die unter Zollverschluss einzulagernden Mietgegenstände gegen Beschädigung zu versichern. Für von uns mitgenommene Exponate und sonstige Gegenstände des Ausstellers haften wir nur bei einwandfreier von uns durchgeführter Verpackung und Sicherung für den Transport. Firmenverpackte Exponate nehmen wir ohne Haftung auf Versehrtheit und Diebstahl nach tatsächlichen Transportkosten und tatsächlichen Aufwand für Carnetkosten freibleibend mit. Für Stückzahl/Menge kann nur bei Übergabe mit Lieferschein gegen Unterschrift eines Bevollmächtigten Verantwortung übernommen werden. Nach Messeschluss kann keinerlei Haftung für Gegenstände des Ausstellers übernommen werden. Diebstahlgefährdetes Gut ist auf Gefahr des Ausstellers unmittelbar nach Messeschluss zu entfernen.

II Besondere Bedingungen bei Vermietungen

1. Mietzeit

1.1 Der Mietvertrag wird für die vereinbarte Zeit fest geschlossen.

1.2 Die Abholung und Rückgabe der Mietsache hat während der Geschäftszeiten zu erfolgen. Der Versand / Transport der Geräte erfolgt auf Kosten und Risiko des Mieters auf dem vom Vermieter gewählten Versandweg, es sei denn, der Mieter schreibt eine bestimmte Versandart ausdrücklich vor. Die Kosten einer auf Wunsch des Mieters abgeschlossenen Transportversicherung gehen zu seinen Lasten. Der Gefahrenübergang tritt ab Lager des Vermieters ein, auch wenn der Transport durch den Vermieter erfolgt. Ein Transport durch Light & Sound ON TOUR setzt eine entsprechende Vereinbarung voraus. Der Mieter bestätigt mit der Übernahme der Geräte deren einwandfreien Zustand, Funktion und Vollständigkeit. Jeweils erforderliches und/oder angefordertes Zubehör ist beige-packt. Der Mieter hat Gelegenheit, dies bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs zu überprüfen. Ist ein Mangel bei Übergabe nicht zu erkennen oder zeigt sich ein Mangel erst später, so hat der Mieter dem Vermieter dies unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Andernfalls gilt der Zustand der Mietgegenstände als mängelfrei. Der Mieter hat bei Abholung/Materialübergabe einen gültigen Personalausweis vorzulegen.

1.3 Der Mietzins ist im Voraus zu entrichten. Die Mietsache ist am letzten Tag der Mietzeit zurückzugeben, anderenfalls ist bis zur Rückgabe ein Nutzungsentgelt zu entrichten, dessen Höhe sich nach der vereinbarten Miete bestimmt, ohne dass sich dadurch die Mietzeit verlängert.

1.4 Die Mietgegenstände sind vollzählig, geordnet und in sauberem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defektes Mietzubehör.

1.5 Light & Sound ON TOUR ist berechtigt, den Mietgegenstand zurückzuhalten oder ihn beim Vertragspartner herauszuverlangen, wenn der Vertragspartner seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

1.6 Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche dem Vermieter für die Zeit, die für die Instandhaltung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu entrichten.

1.7 Verzichtet der Mieter auf die Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme der Mietsache bei Rückgabe, erkennt er die vom Vermieter erstellte Bestandsaufnahme an.

1.8 Mit der Rücknahme der Mietsache bestätigt der Vermieter nicht, dass diese mängelfrei übergeben worden ist. Der Vermieter behält sich eine eingehende Prüfung innerhalb von drei Werktagen vor.

2. Nutzungsrecht des Mieters

2.1 Der Mieter verpflichtet sich zur sorgfältigen und zweckmäßigen Behandlung der Mietsache. Alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, sind zu beachten. Die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlung des Vermieters sind zu befolgen. Der Mieter bestätigt, dass er oder ein von ihm Beauftragter mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch der Mietsache vertraut ist. Insbesondere sind die einschlägigen Vorschriften für Veranstaltungen zu beachten (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, Berufsgenossenschaftliche Verordnungen, Versammlungsstättenverordnung etc.).

2.2 Der Mieter hat den Mietgegenstand auf seine Kosten in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten und erforderliche Reparaturen auf eigene Kosten durchzuführen. Untervermietungen des Mietgegenstandes bedürfen der Zustimmung von Light & Sound ON TOUR.

2.3 Der Mieter hat für eine störungsfreie Stromversorgung zu sorgen. Für Schäden, die infolge von Stromausfall, -unterbrechungen oder -schwankungen eintreten, haftet der Mieter. Auch eine vom Vermieter installierte Stromverteilung entbindet den Mieter nicht von dieser Haftung.

2.4 Die vermieteten Geräte sind und bleiben Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Eine Untervermietung der Geräte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters erlaubt. Der Mieter hat die Geräte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden.

2.5 Die am Mietgegenstand angebrachten Seriennummern, Herstellerschilder oder andere Erkennungszeichen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder in irgendeiner Weise entstellt werden. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter die jederzeitige Überprüfung der Geräte.

2.6 Der Verkauf sowie die Verpfändung sind untersagt. Von der Pfändung, durch Inanspruchnahme Dritter oder bei Verlust ist der Vermieter unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Anfallende Interventionskosten trägt der Mieter.

2.7 Weitergehende Kosten bei mehrfacher Verwendung des Mietgegenstandes hat der Mieter zu tragen, auch soweit, als Gebrauchsspuren zu beseitigen sind.

3. Untergang, Versicherung

3.1 Die Gefahr des Untergangs, des Verlustes, des Diebstahls, der Vernichtung, der Beschädigung oder des vorzeitigen Verschleißes des Mietgegenstandes trägt der Mieter, sofern nicht ein Verschulden von Light & Sound ON TOUR vorliegt. Der Mieter haftet für alle Schäden (z.B. Verlust, Diebstahl, verursachte Defekte, Transportschäden, Personenschäden, Feuer- und Wasserschäden, fehlerhafte Stromversorgung, Witterung, Verschmutzung u.a.) an der Mietsache, die während der Mietzeit an den Mietgeräten und Zubehör durch ihn oder Dritte (z.B. Gäste) entstehen. Auch den Schaden der zufälligen Beschädigung sowie Schäden aufgrund höherer Gewalt trägt der Mieter.

3.2 Der Mieter ist verpflichtet, Light & Sound ON TOUR unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses zu unterrichten. Im Falle eines Totalschadens hat der Mieter ungeachtet des aktuellen Marktwertes den Wiederbeschaffungswert zzgl. Beschaffungskosten zu ersetzen, unabhängig davon, ob er persönlich den Schadensfall zu vertreten hat.

3.3 Für die Dauer des Mietverhältnisses schließt der Mieter für den Mietgegenstand eine Versicherung gegen das Risiko eines Feuer-, Wasser- oder Sturmschadens sowie gegen das Risiko durch Diebstahl oder Vandalismus ab. Light & Sound ON TOUR ist berechtigt, einen entsprechenden Nachweis hierüber zu verlangen. Etwaige Ersatzansprüche werden bereits jetzt an Light & Sound ON TOUR abgetreten.

3.4 Sollte die Mietsache oder ein Teil davon entwendet werden, ist der Mieter verpflichtet, umgehend polizeiliche Anzeige zu erstatten und den Vermieter zu benachrichtigen.

3.5 Lautsprecher, Lampen, Tonnadeln, Ton- und Videoköpfe werden bei defekter Rückgabe dem Mieter zum Selbstkostenpreis berechnet.

4. Versicherung / Genehmigungen / gesetzliche Bestimmungen

4.1 Der Mieter ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.

4.2 Die Einholung der notwendigen Genehmigungen, Konzessionen, GEMA-Anmeldungen, Bauabnahmen etc. sowie die Übernahme deren Kosten liegen im Verantwortungsbereich des Mieters.

4.3 Der Mieter sorgt für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften. Wir weisen darauf hin, dass der Betreiber einer Veranstaltungsstätte gemäß der Versammlungsstättenverordnung einen entsprechend qualifizierten Verantwortlichen für Veranstaltungen-

technik zu beauftragen hat. Dieser wird nicht automatisch durch den Vermieter gestellt, auch wenn der Vermieter Servicepersonal einsetzt.

5. Haftung des Vermieters, Schadensersatz

5.1 Der Vermieter haftet für den funktionstüchtigen Zustand der Geräte nur bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

5.2 Eine Haftung des Vermieters bei verspäteter oder nicht erbrachter Leistung sowie für Sach-, Personen- oder Vermögensschäden, die sich aus dem Mietgebrauch ergeben können, besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5.3 Eine Haftung des Vermieters für Schäden bei Überschreitung zulässiger Lautstärken wird ausgeschlossen.

5.4 Eine Haftung für Folgeschäden, die sich aus einer Leistungsstörung ergeben, ist ebenso ausgeschlossen wie für Nichtfunktionieren der Mietsache bei Kopplung mit Fremd-Equipment.

5.5 Der Mieter ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken und eventuelle Schäden gering zu halten. Etwaige Mängel der Mietgeräte sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dem Vermieter ist dann Gelegenheit zu geben, den Mangel an den Mietgeräten zu beheben oder andere, gleichartige Mietgeräte zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Mieter die unverzügliche Anzeige eines Mangels, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

5.6 Leistungsstörungen entbinden den Mieter nicht von der Einhaltung der im Mietvertrag übernommenen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung des Mietpreises.

5.7 Hat der Mieter die Mietsache bearbeitet oder Veränderungen vorgenommen, ist eine Gewährleistung wegen Mangel an der Mietsache ausgeschlossen. Wird die Mietsache auf Verlangen des Mieters untersucht und zeigt sich hierbei kein Mangel an der Mietsache, so hat der Mieter die dem Vermieter hierdurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

5.8 Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Miete von Geräten gegen den Vermieter erhoben werden. Der Freistellungsanspruch des Vermieters gegen den Mieter umfasst auch die Kosten, die dem Vermieter für die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen.

5.9 Ein berechtigter Anspruch auf Schadensersatz durch den Mieter beschränkt sich in der Höhe auf den Mietpreis. Weitere, darüber hinaus gehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

5.10 Alle Haftungsbeschränkungen des Vermieters gelten auch gegenüber Dritten. Schadensregulierungen erfolgen ausschließlich zu den Bedingungen des Vermieters.

6. Serviceleistungen

6.1 Sollte der Vertrag Serviceleistungen wie z.B. Aufbau, Techniker und/oder anderes Personal, Abbau, Anlieferung etc. beinhalten, gelten darüber hinaus folgende Vereinbarungen.

6.2 Der Mieter hat für eine problemlose Durchfahrts- und Anlieferungsmöglichkeit für das jeweils notwendige Transportmittel zu sorgen. Ebenso sind für die Vertragsdauer die entsprechenden Parkmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Alle anfallenden Kosten, auch wenn sie unverlangt vom Vermieter ausgelegt werden, trägt der Mieter.

6.3 Die Verpflegung des Personals ist durch den Mieter sicherzustellen. Sollte dies nicht erfolgen, wird eine Verpflegungspauschale von 35,- EUR pro Person und Tag berechnet.

6.4 Der Mieter hat während des kompletten Zeitraumes die Überwachung und Sicherung des Mietmaterials und des Personals sicherzustellen. Dies gilt auch für die Aufbau-, Proben-, Veranstaltungs- und Abbauzeiten, nutzungsfreie Zeiten und nachts. Das Personal des Vermieters übernimmt diese Überwachung ausdrücklich nicht.

6.5 Der Mieter übernimmt die volle Verantwortung über die dem Vermieter zugewiesenen Befestigungspunkte zum Errichten hängender Konstruktionen, auch wenn diese dem Mieter durch Dritte zugewiesen wurden. Für eventuelle Schäden durch unzureichende Belastbarkeit haftet der Mieter.

6.6 Der Mieter stellt einen kompetenten, weisungsbefugten Ansprechpartner während des gesamten Projektzeitraumes.

6.7 Installation und Bedienung der Geräte erfolgen nach den örtlichen Begebenheiten, technischen Möglichkeiten und nach den Anweisungen der Leitung des Veranstaltungsortes. Zugesagte Auf- und Abbauzeiten gelten nur annähernd.

7. Stornierung / Kündigung

7.1 Der Mieter hat das Recht, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen schriftlich zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7.2 Es wird im Falle der Stornierung ein Schadensersatz in Höhe der gesamten Vergütung vereinbart. Im Falle einer frühzeitigen Stornierung, ermäßigt sich dieser jedoch wie folgt:

bis 30 Tage vor Mietbeginn 30 % der Gesamtvergütung
bis 14 Tage vor Mietbeginn 50 % der Gesamtvergütung
bis 7 Tage vor Mietbeginn 80 % der Gesamtvergütung,
danach sind 100 % der Gesamtsumme fällig.

7.3 Leistungen, die Light & Sound ON TOUR bei Dritten für das Projekt gebucht hat, können grundsätzlich nicht storniert werden und müssen in vollem Umfang bezahlt werden.

7.4 Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim Vermieter maßgeblich.
Die Stornierung bedarf der Schriftform.

7.5 Der Vertrag kann vom Vermieter ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters wesentlich verschlechtern haben, wenn der Mieter die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht, wenn der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug gerät oder wenn höhere Gewalt eintritt, die die Leistungserbringung durch den Vermieter unmöglich macht.

7.6. Dem anderen Vertragsteil wird der Nachweis gestattet, dass der im konkreten Fall bemessene Schaden wesentlich geringer als der pauschalisierte Schaden ist.

III Besondere Bedingungen beim Verkauf von Waren

1. Lieferung

1.1 Der Verkauf erfolgt ab dem Firmensitz von Light & Sound ON TOUR in Spaichingen.

1.2 Light & Sound ON TOUR ist zur Teillieferung berechtigt.

2. Eigentumsvorbehalt

2.1 Light & Sound ON TOUR behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Kaufvertrag vor. Light & Sound ON TOUR ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.

2.2 Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Der Käufer hat Light & Sound ON TOUR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Light & Sound ON TOUR die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den Light & Sound ON TOUR entstandenen Ausfall.

2.3 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an Light & Sound ON TOUR in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Light & Sound ON TOUR, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt.

2.4 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für Light & Sound ON TOUR. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, Light & Sound ON TOUR nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt Light & Sound ON TOUR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung.

2.5 Light & Sound ON TOUR verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

3. Gewährleistung im Rahmen von Kaufverträgen

3.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für Verbraucher bei Neuwaren zwei Jahre, bei gebrauchten Waren ein Jahr. Für Unternehmer beträgt die Frist bei Neuwaren ein Jahr. Die Mängelhaftung bei gebrauchten Waren ist hier ausgeschlossen. Die Mängelrechte des Käufers (Unternehmer) setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

3.2 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, liefern wir Ersatz oder bessern nach. Light & Sound ON TOUR steht hierbei ein Wahlrecht zu.

3.3 Schlägt die Nacherfüllung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht ihm kein Rücktrittsrecht zu.

3.4 Wählt der Käufer wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatz zu. Wählt er nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich in diesem Fall auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware.

3.5 Gegenüber dem Käufer gilt als Beschaffenheit der Ware nur die Produktbeschreibung von Light & Sound ON TOUR bzw. die des Herstellers als vereinbart.

3.6. Erhält der Käufer eine fehlerhafte Montageanleitung, ist Light & Sound ON TOUR lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Anleitung verpflichtet.

3.7 Werden Verarbeitungs- oder sonstige Anweisungen von Light & Sound ON TOUR oder die des Herstellers nicht befolgt, Änderungen an Produkten vorgenommen oder Teile ausgewechselt, entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantielle Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt habe, nicht widerlegt.

4. Widerrufsrecht

Der Käufer kann, sofern er Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, die Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail), jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV sowie unserer Pflicht gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Light & Sound ON TOUR, Otto Hahn Straße 10, 78549 Spaichingen, Fax 07424/946463, E-Mail: info@lsevent.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Käufer die empfangene Leistung ganz oder teil-weise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er insoweit ggf. Wertersatz leisten. Im Übrigen kann der Käufer die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem er die Sache nicht wie sein Eigentum in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Gefahr von Light & Sound ON TOUR zurückzusenden. Der Käufer hat die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 EUR nicht übersteigt oder wenn der Käufer bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat. Nicht paketversandfähige Sachen werden beim Käufer abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Käufer mit der Absendung seiner Widerrufserklärung oder der Sache, für Light & Sound ON TOUR mit deren Empfang.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Wichtig: Bei Widerruf bittet Light & Sound ON TOUR zum Zwecke der Zuordnung der Erklärung zu dem Vertrag um telefonische Mitteilung vorab unter Tel. 07424/946461.

IV Besondere Bedingungen beim Werklieferungsvertrag

Auf Werklieferungsverträge finden die Regelungen unter Abschnitt III. Anwendung.

V Besondere Bedingungen bei Erbringung von Werkleistungen

1. Gewährleistung

1.1 Mängel hat der Besteller unverzüglich anzuzeigen. Ein Verstoß hiergegen schließt jedwede jegliche Gewährleistungsansprüche aus.

1.2 Liegt bei Ausstellungsständen lediglich ein geringfügiger Mangel vor, der die Werbewirksamkeit des Standes im Wesentlichen nicht beeinträchtigt, sind Gewährleistungsansprüche gegen Light & Sound ON TOUR ausgeschlossen.

1.3 Light & Sound ON TOUR leistet für Mängel zunächst Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Light & Sound ON TOUR steht hierbei ein Wahlrecht zu.

1.4 Wird die Erfüllung durch Light & Sound ON TOUR ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Mangels wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert oder schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist die Erfüllung dem Besteller unzumutbar, kann dieser nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder den Rücktritt vom Vertrag statt der Leistung verlangen. Der Besteller ist nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn nur eine geringfügige Vertragswidrigkeit, insbesondere ein geringfügiger Mangel vorliegt, oder sofern Light & Sound ON TOUR die in einem Mangel liegende Vertragsverletzung nicht zu vertreten hat.

VI Besondere Bedingungen für Dienstleistungen

1. Subunternehmer

Es steht Light & Sound ON TOUR frei, dienstvertragliche Pflichten an einen Subunternehmer zu übertragen.

2. Honorar

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erbringt Light & Sound ON TOUR Dienstleistungen zu einem aktuellen Stundensatz zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

VII Besondere Bedingungen für Videokonferenzen, Streaming und andere Online-Angebote

1.1 Light & Sound ON TOUR erbringt Leistungen zur Zugänglichmachung von Inhalten über das Internet.

1.2 Die Leistungen von Light & Sound ON TOUR bei der Übermittlung von Daten beschränken sich allein auf die Datenkommunikation zwischen dem von Light & Sound ON TOUR betriebenen Übergabepunkt des eigenen Datenkommunikationsnetzes an das Internet und dem für den Kunden bereitgestellten Server. Eine Einflussnahme auf den Datenverkehr außerhalb des eigenen Kommunikationsnetzes ist Light & Sound ON TOUR nicht möglich. Eine erfolgreiche Weiterleitung von Informationen von oder zu dem die Inhalte abfragenden Rechner ist daher insoweit nicht geschuldet.

1.3 Der Online-Dienst von Light & Sound ON TOUR wird unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit angeboten. Eine Verfügbarkeit zu 100 Prozent ist technisch nicht zu realisieren und kann deshalb dem Kunden von Light & Sound ON TOUR nicht gewährleistet werden. Light & Sound ON TOUR bemüht sich jedoch, den Dienst möglichst konstant verfügbar zu halten. Insbesondere Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Ereignisse, die nicht im Machtbereich von Light & Sound ON TOUR stehen (Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, Stromausfälle etc.), können zu Störungen oder zur vorübergehenden Stilllegung des Dienstes führen.

1.4 Die Inhalte des für den Kunden bestimmten Speicherplatzes werden von Light & Sound ON TOUR regelmäßig gesichert. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe eines der Sicherungsmedien, sondern lediglich auf Rückübertragung der gesicherten Inhalte auf den Server.

1.5 Light & Sound ON TOUR ist berechtigt, die zur Erbringung der Leistungen eingesetzte Hard- und Software an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Ergeben sich aufgrund einer solchen Anpassung zusätzliche Anforderungen an die vom Kunden auf dem Server abgelegten Inhalte, um das Erbringen der Leistungen von Light & Sound ON TOUR zu gewährleisten, so wird Light & Sound ON TOUR dem Kunden diese zusätzlichen Anforderungen rechtzeitig mitteilen. Der Kunde hat Light & Sound ON TOUR in diesem Fall bis spätestens vier Wochen vor dem Umstellungszeitpunkt mitzuteilen, ob er seine Inhalte rechtzeitig - das heißt bis spätestens drei Werktage vor dem Umstellungszeitpunkt - zur Umstellung an die zusätzlichen Anforderungen anpassen wird. Verweigert der Kunde die Anpassung seiner Inhalte oder erklärt er sich hierzu nicht innerhalb vorgenannter Frist gegenüber Light & Sound ON TOUR, kann Light & Sound ON TOUR das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum Umstellungszeitpunkt kündigen.

1.6 Light & Sound ON TOUR ist nicht verantwortlich für Störungen oder Unterbrechungen ihrer Live-Streaming-Angebote aufgrund von höherer Gewalt oder anderer Umstände, die nicht dem Einflussbereich von Light & Sound ON TOUR unterliegen, wie Handlungen oder Unterlassungen der anderen Fernmeldediensteanbieter, von Stromversorgern und anderen dritten Dienstleistungsanbietern. Light & Sound ON TOUR haftet insbesondere auch nicht für Störungen, Unterbrüche, Benutzereinschränkungen oder für Missbrauch und Schädigungen durch Dritte, für Sicherheitsmängel des Fernmeldenetzes und/oder des Internets.

1.7 Light & Sound ON TOUR wird dem Kunden Unterbrechungen oder wesentliche Einschränkungen in der Verfügbarkeit, soweit diese zur Wartung, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Verbesserung des bereitgestellten Dienstes oder dessen technischer Infrastruktur oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich sind, rechtzeitig in geeigneter Weise mitteilen. Angekündigte Unterbrechungen im Sinne dieses Punktes stellen keinen Ausfall eines Dienstes dar.

1.8 Kann eine Störung aus Gründen, die im Einflussbereich des Kunden liegen, nicht oder nicht rechtzeitig behoben werden, können daraus resultierende Folgen Light & Sound ON TOUR nicht angelastet werden. Der Kunde verpflichtet sich, Light & Sound ON TOUR daraus entstandene Kosten zu ersetzen. Eine Störung ist insbesondere dann dem Kunden anzulasten, wenn die Störung auf Eingriffe

des Kunden oder Dritter zurückzuführen ist. Eine Störung ist auch dann vom Kunden zu vertreten, wenn die Beeinträchtigung durch Computerviren beim Kunden verursacht wurde sowie wenn der Kunde oder Dritte die von Light & Sound ON TOUR auferlegten Betriebsrichtlinien bzw. Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten haben. Die Beweislast für die Einhaltung derartiger Vorschriften obliegt dem Kunden.

1.9 Mitwirkungspflichten des Kunden: Der Kunde ist verpflichtet, die für die Erbringung der Dienstleistungen und Services notwendigen technischen (z. B. Stromversorgung, Internetanbindung) sowie sonstigen (z. B. bauliche und rechtliche) Voraussetzungen und Installationsleistungen selbst zu erbringen bzw. für diese zu sorgen.

1.10 Verantwortlichkeit für Inhalte und nicht zugelassene Inhalte: An der Erstellung der Daten und Inhalte, die im Rahmen des Live-Streaming-Angebotes von Light & Sound ON TOUR verbreitet werden sollen, ist Light & Sound ON TOUR nicht beteiligt. Der Kunde trägt daher sämtliche Verantwortung für die entsprechenden Daten und Inhalte. Die Daten und Inhalte des Kunden werden von Light & Sound ON TOUR nicht auf deren Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht geprüft. Der Kunde ist daher selbst für die Einhaltung sämtlicher geltender Rechtsvorschriften beim Streamen verantwortlich.

1.11 Der Kunde verpflichtet sich, keine beleidigende, rassistische, Gewalt verherrlichende, pornografische oder diskriminierende oder sonst verletzend Inhalte über das Live-Streaming-Angebot von Light & Sound ON TOUR zu verbreiten. Dies gilt ebenso für Inhalte, die Schutzrechte Dritter, wie insbesondere Urheber- und/ oder Markenrechte, verletzen. Der Kunde gewährleistet gegenüber Light & Sound ON TOUR, dass seine Inhalte keine Schutzrechte Dritter verletzen.

1.12 Missbrauch: Light & Sound ON TOUR ist berechtigt, bei Vertragsverletzungen des Kunden, soweit gesetzlich zulässig, ohne Vorankündigung und bis zur Wiederherstellung des vertrags- und rechtmäßigen Zustandes Leistungen zu verweigern (namentlich Streaming-Dienstleistungen einzustellen oder zu unterbrechen), weitere Maßnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens zu treffen, die Inanspruchnahme weiterer Leistungen zu verweigern und/oder Verträge frist- und entschädigungslos aufzulösen. Aus einer zu Recht erfolgten Verweigerung der Leistungen entsteht kein Entschädigungs- oder Ersatzanspruch des Kunden, sondern seine Zahlungsverpflichtung dauert fort. Kündigt Light & Sound ON TOUR den Abonnementsvertrag, schuldet der Kunde die Gebühren bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer oder der ordentlichen Kündigungsfrist.

1.13 Schadloshaltung: Der Kunde stellt Light & Sound ON TOUR von jeglichen Ansprüchen Dritter – einschließlich der Kosten für die Rechtsverteidigung – frei, die gegen Light & Sound ON TOUR aufgrund des Vorwurfs von rechts- oder vertragswidrigen Handlungen des Kunden geltend gemacht werden.

Spaichingen, Februar 2021